

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die private Personalvermittlung

- 1.) Die IMPACT GmbH und IMPACT business GmbH (nachfolgend IMPACT genannt) sind berechtigt Personalvermittlung zu betreiben.
- 2.) Die IMPACT vermittelt Arbeitskräfte gemäß den spezifischen Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt IMPACT alle erforderlichen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung, die für die Mitarbeitervermittlung notwendig sind. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.
- 3.) Die Unterlagen von Bewerbern/innen, die der Auftraggeber von IMPACT erhält, bleiben Eigentum der IMPACT. Sämtliche Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und sind bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an IMPACT zurückzugeben. Die Weitergabe von Daten jedweder Art an Dritte sowie das Erstellen von Kopien ist nicht erlaubt.
- 4.) Kommt es zur Einstellung des vermittelten Bewerbers, hat das einstellende Unternehmen IMPACT hierüber unverzüglich zu informieren.
- 5.) Wird der vermittelte Bewerber innerhalb eines Jahres nach dem Vorstellungsgespräch beim Auftraggeber oder einem verbundenen Konzernunternehmen eingestellt, hat IMPACT Anspruch auf eine Vermittlungsprovision von 20% der Bruttojahresvergütung der zu vermittelten Person. Eine Ausfertigung des gezeichneten Arbeitsvertrages ist der IMPACT auszuhändigen.
- 6.) Geht der Vermittlung ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜG) mit IMPACT voraus, reduziert sich die Vermittlungsgebühr entsprechend der Dauer der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung für jeden vollen Monat um 1/24.

Nach einer vorausgegangen Überlassungsdauer von mehr als 24 Monaten ist die Vermittlung kostenfrei.
- 7.) Übernimmt der Auftraggeber IMPACT - Personal nach Beendigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ohne Absprache mit IMPACT, wird ein Vermittlungshonorar fällig, das einer normalen, beauftragen Vermittlung entspricht, unbeschadet davon, ob der übernommene Mitarbeiter noch in einem Beschäftigungsverhältnis zu IMPACT steht oder nicht. Wird der vermittelte Bewerber für eine andere Tätigkeit, als das angeforderte Vermittlungsprofil, im Unternehmen des Arbeitgebers eingestellt, ist die Provision gleichfalls fällig.
- 8.) Der Anspruch auf das Honorar besteht auch dann, wenn der Arbeitsvertrag des vermittelten Mitarbeiters mit dem Auftraggeber vor Arbeitsantritt gelöst wird.
- 9.) Sonderleistungen wie Insertionen, Eignungstest, Reisekosten der Bewerber etc. sind kostenpflichtig, wenn vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde.
- 10.) IMPACT übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung, vor allem nicht für die Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Eine Gewähr für die Richtigkeit der übergebenen Daten kann IMPACT nicht übernehmen. Eine Haftung für die Qualität und sonstige Eigenschaften des Vermittelten übernimmt IMPACT nicht.

11.) IMPACT gibt folgende Garantie: Sollte sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses herausstellen, dass die vorgenommene Vermittlung sachlich nicht dem Anforderungsprofil entspricht, erfolgt nach Möglichkeit eine kostenfreie neue Nachpräsentation qualifikationsähnlicher Bewerber, sofern diese noch präsent sind. Anfallende Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt.

12.) Auf alle Rechnungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug sofort fällig. Für Rechnungen, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, fallen Mahngebühren von einem Prozent des Rechnungsbetrages und Verzugszinsen nach unserem jeweils gültigen Kontokorrentzinssatzes an.

13.) Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, begründet schriftlich vorzubringen. Beanstandungen die später eingehen sind ausgeschlossen.

14.) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dies das Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

15.) Als Gerichtsstand für beide Seiten ist Mannheim vereinbart, auch bei Vertragsabschlüssen durch eine unserer Zweigstellen und Niederlassungen in anderen Städten der Bundesrepublik.

16.) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen worden sind, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag und die Arbeitsvermittlungsordnung anzuwenden.

17.) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

(Mitarbeiter - steht stellvertretend für beiderlei Geschlechter)

(Stand 12/2009)

